



## **Verordnung über das Taxiwesen (Taxiverordnung) der Stadt Bülach**

Erlassen vom Gemeinderat am 4. November 2013



Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes und Art. 29 der Polizeiverordnung der Stadt Bülach erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung über das Taxiwesen (Taxiverordnung):

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Bewilligungen</b>	<b>3</b>
A. Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber	3
Art. 1    Begriff	3
Art. 2    Bewilligungen	3
Art. 3    Betriebsbewilligung	3
Art. 4    Allgemeine Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung	3
Art. 5    Juristische Personen	3
Art. 6    Anzahl der Betriebsbewilligungen	4
Art. 7    Geltungsdauer	4
Art. 8    Entzug der Betriebsbewilligung	4
B. Taxifahrzeuge	4
Art. 9    Einlösungs- und Vorführpflicht	4
Art. 10   Ausrüstung der Taxifahrzeuge	4
C. Taxichauffeurinnen und -chauffeure	5
Art. 11   Taxiausweis	5
Art. 12   Gültigkeitsdauer/Entzug	5
II. Betriebsvorschriften	6
Art. 13   Angebot von Taxifahrten	6
Art. 14   Zustand der Fahrzeuge	6
Art. 15   Verhalten der Chauffeusen und Chauffeure	6
Art. 16   Tarif	6
Art. 17   Taxuhr	7
Art. 18   Standplätze	7
Art. 19   Beförderungspflicht	7
III. Straf- und Schlussbestimmungen	7
Art. 20   Informationsbeschaffung	7
Art. 21   Gebühren	8
Art. 22   Strafbestimmungen	8
Art. 23   Ausführungsbestimmungen	8
Art. 24   Vollzug	8
Art. 25   Inkrafttreten	8



## **I. Bewilligungen**

### **A. Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber**

#### **Art. 1 Begriff**

Das Taxi ist ein Personenwagen, der ohne Fahrplan oder Linienführung dem gewerbmässigen Transport von Personen und Waren gegen ein in der Tarifordnung festgesetztes Entgelt dient. Die zuständigen Behörden anerkennen die nützliche und notwendige Funktion der Taxis als Transportmittel im Interesse der Allgemeinheit.

#### **Art. 2 Bewilligungspflicht**

Das Führen eines Taxibetriebes in der Stadt Bülach setzt eine Betriebsbewilligung der Stadtpolizei voraus. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

#### **Art. 3 Betriebsbewilligung**

<sup>1</sup> Die Betriebsbewilligung berechtigt die Inhaber, mit den zugelassenen Fahrzeugen ab dem Gebiet der Stadt Bülach Taxifahrten durchzuführen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann mit anderen Zürcher Gemeinden Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Taxibetriebsbewilligungen abschliessen.

#### **Art. 4 Allgemeine Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung**

<sup>1</sup> Die Betriebsbewilligung berechtigt die Inhaberinnen und Inhaber, mit den zugelassenen Fahrzeugen vom Gebiet der Stadt Bülach aus Taxifahrten durchzuführen.

<sup>2</sup> Eine Betriebsbewilligung wird dann erteilt, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs nicht wegen wiederholten Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt oder verurteilt wurden und die Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bieten.

#### **Art. 5 Juristische Personen**

Betriebsbewilligungen für juristische Personen werden erteilt, wenn

- a) diese ihren statutarischen Sitz oder eine Nebenniederlassung in der Schweiz haben,
- b) die für ihren Taxibetrieb Verantwortlichen alle von den natürlichen Personen verlangten Voraussetzungen erfüllen.



## **Art. 6 Anzahl der Betriebsbewilligungen**

Machen polizeiliche Gründe eine Begrenzung der Anzahl der Betriebsbewilligungen unumgänglich, kann der Stadtrat dies anordnen. Er legt für diesen Fall Richtlinien fest.

## **Art. 7 Geltungsdauer**

Die Betriebsbewilligungen werden grundsätzlich unbefristet erteilt.

## **Art. 8 Entzug der Betriebsbewilligung**

Die Betriebsbewilligung wird entzogen, wenn

- a) die Personen mit Betriebsbewilligung oder die für den Taxibetrieb Verantwortlichen die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen;
- b) die Personen mit Betriebsbewilligung oder die für den Taxibetrieb Verantwortlichen wiederholt wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt oder verurteilt wurden oder keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bieten.

## **B. Taxifahrzeuge**

### **Art. 9 Einlösungs- und Vorführpflicht**

<sup>1</sup> Für jede Betriebsbewilligung muss die zugestandene Anzahl der als Taxi geeigneten Fahrzeuge im Kanton Zürich auf den Namen der Person mit Betriebsbewilligung eingelöst werden.

<sup>2</sup> Jedes Fahrzeug, das als Taxi verwendet werden soll, ist der Stadtpolizei vor Inbetriebnahme zur Kontrolle der vorgeschriebenen Ausrüstung vorzuführen.

<sup>3</sup> Werden einzelne Fahrzeuge nicht eingelöst, haben Inhaberinnen oder Inhaber einer Betriebsbewilligung spätestens nach einem Monat die Einlösung der Fahrzeuge vorzunehmen oder die Anpassung der Betriebsbewilligung zu veranlassen.

### **Art. 10 Ausrüstung der Taxifahrzeuge**

<sup>1</sup> Um die Sicherheit von Fahrgästen sowie Chauffeurinnen und Chauffeuren zu gewährleisten, kann der Stadtrat Vorschriften über die Anforderungen an Bauart und Ausrüstung der Fahrzeuge erlassen.



<sup>2</sup> Jedes Taxifahrzeug ist mit einer geprüften und für den Fahrgast auch bei Dunkelheit gut ablesbaren Taxuhr auszurüsten.

<sup>3</sup> Personen mit Betriebsbewilligung können Fahrzeuge als Nichtrauchertaxi bezeichnen.

## **C. Taxichauffeurinnen und –chauffeure**

### **Art. 11 Taxiausweis**

<sup>1</sup> Für die Tätigkeit als Chauffeurin oder Chauffeur, sei es selbstständig erwerbend oder angestellt, ist der Taxiausweis der Stadtpolizei erforderlich.

<sup>2</sup> Dieser Ausweis wird erteilt, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber

- a) im Besitz des Führerausweises zum berufsmässigen Personentransport sind;
- b) sich über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ausweisen können.

<sup>3</sup> Der Taxiausweis wird insbesondere dann nicht erteilt, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs wiederholt wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt oder verurteilt wurden oder keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bieten.

<sup>4</sup> Die Stadtpolizei Bülach kann dazu vom Bewerbenden einen aktuellen Strafregisterauszug verlangen.

### **Art. 12 Gültigkeitsdauer/Entzug**

<sup>1</sup> Der Taxiausweis gilt für die Dauer der Berufsausübung und ist nur zusammen mit dem Führerausweis zum berufsmässigen Personentransport gültig. Er ist auf allen Fahrten mitzuführen.

<sup>2</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber des Taxiausweises haben der Stadtpolizei innert 14 Tagen alle Tatsachen zu melden, die eine Änderung des Führer- oder Fahrzeugausweises nötig machen.

<sup>3</sup> Der Taxiausweis wird entzogen, wenn Inhaberinnen oder Inhaber die für die Erteilung des Ausweises erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.



## **II. Betriebsvorschriften**

### **Art. 13 Angebot von Taxifahrten**

<sup>1</sup> Zum Anbieten von Fahrten und zum Warten auf Aufträge dürfen nur Taxis mit Betriebsbewilligung der Stadtpolizei auf öffentlichen und privaten Standplätzen aufgestellt werden.

<sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt die ordentlichen Standplätze auf öffentlichem Grund.

<sup>3</sup> Auf Begehren von Passantinnen oder Passanten dürfen nur unbesetzte Taxis mit einer Betriebsbewilligung anhalten und Fahrgäste aufnehmen. Die örtliche Signalisation ist einzuhalten. Das wiederholte langsame Umherfahren zum Zweck der Werbung von Kundinnen oder Kunden ist untersagt.

<sup>4</sup> Bei Grossanlässen und ausserordentlichen Ereignissen kann die Stadtpolizei vorübergehend Standplätze aufheben oder andere Standplätze bezeichnen.

### **Art. 14 Zustand der Fahrzeuge**

Die Fahrzeuge sind innen und aussen stets sauber zu halten.

### **Art. 15 Verhalten der Chauffeurinnen und Chauffeure**

<sup>1</sup> Die Taxifahrerin oder der Taxifahrer hat sich höflich und korrekt zu verhalten.

<sup>2</sup> Den Chauffeurinnen und Chauffeuren ist es verboten,

- a) ohne Zustimmung des Fahrgasts weitere Personen mitzuführen;
- b) Tiere mitzuführen, die nicht dem Fahrgast gehören;
- c) den Fahrgästen Waren zum Kauf anzubieten und
- d) während der Fahrt ohne Einwilligung des Fahrgastes zu rauchen.

### **Art. 16 Tarif**

<sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt eine Tarifordnung (Höchsttarif).

<sup>2</sup> Der vom Fahrgast zu bezahlende Betrag, einschliesslich Bedienungsgeld, muss auf der Taxuhr jederzeit abgelesen werden können.

<sup>3</sup> Das Fordern von Trinkgeld ist verboten.



### **Art. 17 Taxuhr**

<sup>1</sup> Taxifahrten dürfen nur mit eingeschalteter Taxuhr ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Jeder Fahrauftrag ab einem öffentlichen Standplatz ist sofort auszuführen, ausser die Fahrt kann der Fahrerin oder dem Fahrer aus einem in der Person des Fahrgastes liegenden Grund nicht zugemutet werden. Ohne zwingende Gründe oder fehlende Einwilligung dürfen Fahraufträge nicht an andere Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber weitergeleitet werden.

### **Art. 18 Standplätze**

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt die öffentlichen Standplätze.

<sup>2</sup> Bei der Bestimmung der Standplätze ist auf die Bedeutung des Taxis als ein der Öffentlichkeit dienendes Verkehrsmittel und auf die Bedürfnisse der Passantinnen und Passanten gebührend Rücksicht zu nehmen.

### **Art. 19 Beförderungspflicht**

<sup>1</sup> Chauffeurinnen und Chauffeure haben Fahraufträge sofort auszuführen. Die Fahrt darf nur verweigert werden, wenn sie aus einem in der Person des Fahrgasts liegenden Grund nicht zugemutet werden kann.

<sup>2</sup> Chauffeurinnen und Chauffeure sind verpflichtet, das Fahrziel auf dem kürzesten Weg anzufahren. Um Zeit zu sparen, dürfen mit Einwilligung des Fahrgasts Umwege gefahren werden.

## **III. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Informationsbeschaffung**

<sup>1</sup> Die Stadtpolizei konsultiert vor der Erteilung von Betriebsbewilligungen und Taxiausweisen die Datenbank POLIS und verlangt von den Bewerberinnen und Bewerbern einen aktuellen Strafregisterauszug.

<sup>2</sup> Die Stadtpolizei ist ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe sowohl bei Ermittlungs- als auch bei Untersuchungsbehörden Auskünfte, die für die Erteilung oder den Entzug von Taxiausweisen oder Betriebsbewilligungen relevant sind, einzuholen.

<sup>3</sup> Die Stadtpolizei stellt sicher, dass die mit dem Vollzug dieser Vorschriften betrauten Mitarbeitenden von sämtlichen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe Kenntnis erhalten.



## **Art. 21 Gebühren**

Die auf Grund dieser Vorschriften zu erhebenden Gebühren werden vom Stadtrat festgesetzt.

## **Art. 22 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

<sup>2</sup> Die Strafbestimmungen kantonaler und eidgenössischer Erlasse bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Verwaltungsrechtliche Massnahmen bis zum Entzug des Taxiausweises können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.

## **Art. 23 Ausführungsbestimmungen**

Der Stadtrat kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

## **Art. 24 Vollzug**

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Stadtpolizei, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **Art. 25 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Vorschriften über das Taxiwesen vom 10. Juli 1991 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.